



**Ihre Rettungsschwimmer**



# **Statuten SLRG Sektion Pfäffikon ZH**



# Ihre Rettungsschwimmer



		<u>Allgemeines</u>
<b>Art. 1</b> Name und Sitz	<b>1</b>	Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Pfäffikon ZH", in der Folge SLRG Sektion Pfäffikon ZH genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
	<b>2</b>	Sein Sitz befindet sich in Pfäffikon ZH.
<b>Art. 2</b> Zweck	<b>1</b>	Die SLRG Sektion Pfäffikon ZH ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.
	<b>2</b>	Die SLRG Sektion Pfäffikon ZH handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.
	<b>3</b>	Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Pfäffikon ZH insbesondere indem sie <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,</li> <li>• über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,</li> <li>• Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,</li> <li>• Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremddrettung qualifiziert,</li> <li>• Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und</li> <li>• zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.</li> </ul>
	<b>4</b>	Die SLRG Sektion Pfäffikon ZH kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
	<b>5</b>	Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Pfäffikon ZH erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
	<b>6</b>	Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.
<b>Art. 3</b> Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
		<u>Mitgliedschaft</u>
<b>Art. 4</b> Mitglieder		Mitglieder der SLRG Sektion Pfäffikon ZH sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivmitglieder</li> <li>• Jungschwimmer</li> <li>• Passivmitglieder</li> <li>• Gönner</li> <li>• Ehrenmitglieder</li> </ul>



# Ihre Rettungsschwimmer



<b>Art. 5</b> Rechte und Pflichten	<b>1</b>	Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Zürich und der SLRG Sektion Pfäffikon ZH einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
	<b>2</b>	Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
<b>Art. 6</b> Aufnahme		Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
<b>Art. 7</b>	<b>1</b>	Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Pfäffikon ZH sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Zürich sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
	<b>2</b>	Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Zürich durch die Sektion Pfäffikon ZH vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
<b>Art. 8</b> Aktivmitglieder		Natürliche Personen, die im Besitz eines Brevet Basis Pool oder gleichwertigem und mindestens 15 Jahre alt sind, sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
<b>Art. 9</b> Jungschwimmer		Kinder und Jugendliche bis sechzehn Jahre werden als Jungschwimmer aufgenommen.
<b>Art. 10</b> Passivmitglieder / Gönner		Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Pfäffikon ZH bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner aufgenommen werden.
<b>Art. 11</b> Ehrenmitglieder	<b>1</b>	Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Pfäffikon ZH im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	<b>2</b>	Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
<b>Art. 12</b> Erlöschen der Mitgliedschaft		Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod</li> <li>• bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person</li> </ul>
<b>Art. 13</b> Austritt		Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
<b>Art. 14</b> Ausschluss	<b>1</b>	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Pfäffikon ZH nicht nachkommt (trotz vorgängiger



# Ihre Rettungsschwimmer



		Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
	<b>2</b>	Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
	<b>3</b>	Aus der SLRG oder der SLRG Region Zürich ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Pfäffikon ZH ausgeschlossen.
	<b>4</b>	Wer den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zum 31. Dezember nicht entrichtet, kann ohne weitere Formalitäten als Mitglied ausgeschlossen werden.
		<b><u>Organisation</u></b>
<b>Art. 15</b> Organe		Die Organe der SLRG Sektion Pfäffikon ZH sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitgliederversammlung</li> <li>• der Vorstand</li> <li>• die Revisionsstelle</li> </ul>
		<b>Die Mitgliederversammlung</b>
<b>Art. 16</b> Mitglieder- versammlung	<b>1</b>	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen.
	<b>2</b>	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder</li> <li>• auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes</li> <li>• auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes</li> </ul>
<b>Art. 17</b> Einladung & Anträge	<b>1</b>	Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben.
	<b>2</b>	Bis zwei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.
	<b>3</b>	Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen per Post oder E-Mail vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt.
	<b>4</b>	Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht befunden werden.



# Ihre Rettungsschwimmer



<b>Art. 18</b> Vorsitz		Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
<b>Art. 19</b> Teilnahme	<b>1</b>	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	<b>2</b>	Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder.  Passivmitglieder und Jungschwimmer sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
	<b>3</b>	Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
<b>Art. 20</b> Beschlussfähigkeit	<b>1</b>	Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlussfassung	<b>2</b>	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
	<b>3</b>	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.  Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 33 und 34 definierten Quoren.
	<b>4</b>	Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
<b>Art. 21</b> Befugnisse		Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands</li> <li>• Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>• Entlastung des Vorstandes</li> <li>• Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle</li> <li>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>• Genehmigung des Jahresbudgets</li> </ul>



# Ihre Rettungsschwimmer



		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm</li> <li>• Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Zürich oder der SLRG eingebrachten Geschäfte.</li> <li>• Änderung der Statuten</li> <li>• Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 14 Absatz 3</li> <li>• Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</li> <li>• Ehrungen</li> </ul>
		<b>Der Vorstand</b>
<b>Art. 22</b> Zusammen- setzung	<b>1</b>	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Amts-dauer	<b>2</b>	Die Amtsdauer dauert von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
<b>Art. 23</b> Vertretung	<b>1</b>	Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
	<b>2</b>	Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
<b>Art. 24</b> Einberufung	<b>1</b>	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
Beschlussfähigkeit	<b>2</b>	Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
Beschlüsse auf dem Zirkularweg	<b>3</b>	Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
<b>Art. 25</b> Befugnisse und Aufgaben		<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.</p> <p>Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Zürich und der SLRG aktiv wahr.</p> <p>Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt ausserhalb des Budgets jährlich über Ausgaben von maximal 20% des Vereinsvermögens zu beschliessen.</p>



# Ihre Rettungsschwimmer



		Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
<b>Art. 26</b> Beschlussfassung	<b>1</b>	Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
	<b>2</b>	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
		<b>Die Revisionsstelle</b>
<b>Art. 27</b> Zusammensetzung	<b>1</b>	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
	<b>2</b>	Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Amtsdauer	<b>3</b>	Die Amtszeit gilt von der Mitgliederversammlung zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
		<b><u>Mittel</u></b>
<b>Art. 28</b> Mittel		Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträge</li> <li>• Erträge aus eigenen Veranstaltungen</li> <li>• Subventionen</li> <li>• Erträge aus Leistungsvereinbarungen</li> <li>• Spenden und Zuwendungen aller Art</li> </ul>
		<b><u>Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen</u></b>
<b>Art. 29</b>	<b>1</b>	Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.  Der Kassier ist berechtigt für laufende Geschäfte im Rahmen des Budgets über das Umlaufvermögen mit Einzelunterschrift zu verfügen.
	<b>2</b>	Der Vorstand erlässt ein Reglement für Entschädigungen aller Art.



# Ihre Rettungsschwimmer



<b><u>Haftung</u></b>		
<b>Art. 30</b> Haftung		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
<b><u>Stellung zur SLRG</u></b>		
<b>Art. 31</b> Mitgliedschaft in der SLRG		Die SLRG Sektion Pfäffikon ZH ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
<b>Art. 32</b>	<b>1</b>	Die SLRG Sektion Pfäffikon ZH anerkennt die Statuten der SLRG Region Zürich sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
	<b>2</b>	Die SLRG Region Zürich sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Pfäffikon ZH in Kenntnis zu setzen.
	<b>3</b>	Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zürich sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
	<b>4</b>	In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG oder der Regionalvorstand der SLRG Region Zürich ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Pfäffikon ZH einberufen oder einberufen lassen.
<b><u>Statuten-Revision und Auflösung der Sektion</u></b>		
<b>Art. 33</b> Statutenrevision	<b>1</b>	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
	<b>2</b>	Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand der SLRG Region Zürich zu genehmigen.
<b>Art. 34</b> Auflösung des Vereins	<b>1</b>	Die Auflösung der SLRG Sektion Pfäffikon ZH kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
	<b>2</b>	Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Sofern die SLRG Region Zürich im entsprechenden Zeitpunkt steuerbefreit ist, ist ein allfälliges Vermögen ihr zu übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SLRG Region Zürich verwaltet das Vermögen bis zur Gründung einer neuen Sektion. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion





# Ihre Rettungsschwimmer



		Pfäffikon ZH keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Zürich frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.
		<b><u>Inkrafttreten</u></b>
<b>Art. 35</b> Inkrafttreten	<b>1</b>	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 2018 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 11. März 2022 in Pfäffikon ZH angenommen.
	<b>2</b>	Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG sofort in Kraft.

Zürich, 15. März 2022

Unterschriften Präsident und Vorstandsmitglied

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

Ort und Datum, Unterschrift Regionalvorstand